



# TREUHAND-INFO 2023/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

## INHALTSVERZEICHNIS

EINZAHLUNG SÄULE 3A	SEITE 1
ZAHLEN-INFO 2023	SEITE 2
DIE GENERALVERSAMMLUNG IM NEUEN AKTIENRECHT	SEITE 2
SPOTLIGHT – DIE REVISIONSSTELLE BZW. REVISIONSPFLICHT IM NEUEN AKTIENRECHT	SEITE 3
DIE GEWINNVERWENDUNG UND RESERVENZUWEISUNG IM NEUEN AKTIENRECHT	SEITE 4
NPO-SEMINAR 2023	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

## EINZAHLUNG SÄULE 3A

### **Wieso Sie schon jetzt mit dem Einzahlen in die Säule 3a beginnen sollten.**

Bei vielen Säule 3a-Lösungen kann der Zeitpunkt zum Einzahlen in die Säule 3a frei gewählt werden. Nicht selten wird dies erst auf den «letzten Drücker» Ende des Jahres erledigt. Dies birgt zwei Risiken:

1. Wenn Sie Ihre Säule 3a in Wertschriften anlegen, besteht das Risiko, dass die Einzahlung des gesamten Betrags zu einem einzigen Zeitpunkt in einer ungünstigen Marktlage erfolgt. Um die Schwankungen der Börsenkurse abzufedern, ist eine über das Jahr verteilte Investition empfehlenswert. Beginnen Sie deshalb frühzeitig mit Ihren Einzahlungen in die Säule 3a.
2. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass ein Säule 3a-Beitrag steuerlich erst dann abzugsfähig ist, wenn die Einzahlung auf dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben wird (BGer 2C\_259/2022 vom 7.°Dezember 2022). Ihre Säule 3a-Beiträge müssen somit spätestens bis zum 31. Dezember 2023 auf Ihrem

Säule 3a-Konto gutgeschrieben werden, damit Sie den Abzug in der Steuererklärung 2023 geltend machen können. Bei einer Einzahlung Ende Dezember besteht die Gefahr, dass die Gutschrift auf Ihrem Konto erst im neuen Jahr erfolgt. Zudem kann es vereinzelt vorkommen, dass die Einzahlung auf einem falschen Konto landet und das Beheben dieses Fehlers nicht mehr rechtzeitig möglich ist. In diesen Fällen kann der Abzug im Steuerjahr 2023 nicht geltend gemacht werden. Warten Sie deshalb nicht bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, um Ihre Einzahlung in die Säule 3a vorzunehmen.



## ZAHLEN-INFO 2023

Das neue Zahlen-Info 2023 mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices sowie Informationen zur Rechnungslegung und zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, dieses Jahr noch erweitert mit Bestimmungen zu verdecktem Eigenkapital, ist soeben erschienen und kann [hier](#) elektronisch abgerufen werden. Papierversionen können Sie gerne als Broschüre auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch) bestellen.



## DIE GENERALVERSAMMLUNG IM NEUEN AKTIENRECHT

Mit dem neuen Aktienrecht wurde die Generalversammlung, also das höchste Organ der Aktiengesellschaft, massgeblich modernisiert. Einige der Neuerungen wurden bereits während der Pandemie angewendet und konnten in der Praxis bereits getestet werden.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung. Jährlich werden tausende von Generalversammlungen durchgeführt ohne grosses Erheben. Trotzdem ist es wichtig, dass die Generalversammlung auch formell ordnungsgemäss durchgeführt wird, um allfällige Streitigkeiten zu vermeiden.

### Geschäfts- und Revisionsbericht (Art. 699a Abs. 1 OR)

Ab dem 1. Januar 2023 genügt es, wenn der Geschäfts- und der Revisionsbericht **nur noch elektronisch** zugänglich gemacht werden. Die Frist von 20 Tagen vor der Durchführung der Generalversammlung bleibt unverändert.

### Einladung und Einberufung (Art. 700 OR)

Die Einberufung erfolgt nach wie vor mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung. Und die Generalversammlung sollte innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Mit dem neuen Aktienrecht wird nun der **Mindestinhalt** einer Einladung definiert, es sind dies:

- Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung
- Verhandlungsgegenstände
- Anträge des Verwaltungsrates (bei börsenkotierten Gesellschaften eine kurze Begründung dazu)
- Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung
- Gegebenenfalls Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

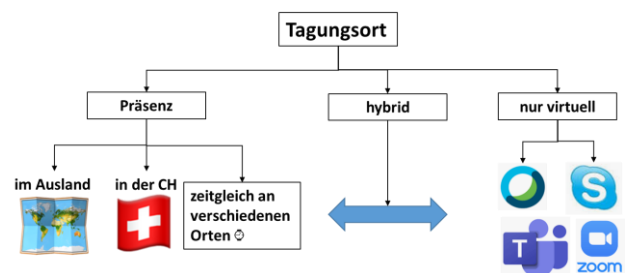
Explizit aufgenommen wurde der Grundsatz der **Einheit der Materie**. Das bedeutet, dass zwei oder mehrere

Verhandlungsgegenstände nicht miteinander verbunden werden dürfen, damit die Aktionäre nicht in eine Zwangslage versetzt werden und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen bleibt. Insbesondere bei Vereinen ist nicht selten anzutreffen, dass Jahresbericht, Jahresrechnung und Décharge zusammen, manchmal sogar durch Akklamation, genehmigt werden. Dies muss unseres Erachtens somit als Verstoss gegen den Grundsatz der Einheit der Materie interpretiert werden.

Selbstverständlich dürfen in der Einladung die Verhandlungsgegenstände **summarisch** dargestellt werden. Dem Aktionär müssen weiterführende Informationen sodann auf einem anderen Weg zugänglich gemacht werden.

Wird eine **Universalversammlung** (Art. 701 OR) durchgeführt, d.h. sämtliche Aktien sind vertreten und es wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden. Dies gilt übrigens neu auch, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) erfolgen, ausser ein Aktionär verlangt die mündliche Beratung.

### Art und Ort der Durchführung (Art. 701a bis 701f OR)



Vieles ist neu möglich, aber einiges muss beachtet werden:

- Teilnahme darf nicht in unsachlicher Weise erschwert werden.
- Gleichzeitige Durchführung an **verschiedenen Orten** ist zulässig, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- **Ausländische Tagungsorte** sind möglich, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann bei nicht börsenkotierten Gesellschaften verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen.
- **Virtuelle Durchführung** und Verwendung von elektronischen Mitteln ist möglich, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann bei nicht börsenkotierten Gesellschaften verzichtet werden, wenn dies die Statuten vorsehen.
- Sowohl bei der virtuellen GV wie auch bei Verwendung von elektronischen Mitteln muss sichergestellt

sein, dass die **Identität der Teilnehmenden** feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.

- Treten während der GV **technische Probleme** auf, so dass die Durchführung nicht ordnungsgemäss ist, muss die GV wiederholt werden.

#### **Protokoll (Art. 702 OR)**

Neu müssen allfällige wesentliche technische Probleme, die während der Durchführung aufgetreten sind, protokolliert werden.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das **Protokoll innerhalb von 30 Tagen** nach der GV zugänglich gemacht wird. Bei börsenkotierten Firmen sind die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der GV elektronisch zugänglich zu machen.

## SPOTLIGHT – DIE REVISIONSSTELLE BZW. REVISIONSPFLICHT IM NEUEN AKTIENRECHT

Das Thema Revision wurde bei der Aktienrechtsreform nur am Rande tangiert. Insbesondere die von der Revisionsbranche geforderte Einführung der «differenzierten Solidarität» in Haftungsfällen wurde wieder aus der Vorlage entfernt. Der Revisor sitzt somit aus Haftungssicht nach wie vor mit dem Verwaltungsrat im gleichen Boot. Als kleines Trostpflaster wurde dafür die Verjährungsfrist für Schadenersatz gegenüber den verantwortlichen Personen (VR, Geschäftsführung, Liquidatoren und Revisionsstellen) von fünf auf neu drei Jahre gesenkt.

#### **Abberufung der Revisionsstelle**

Bis anhin konnte die Generalversammlung die Revisionsstelle «jederzeit mit sofortiger Wirkung» abberufen. Ab dem 1. Januar 2023 ist das nur noch «aus wichtigen Gründen» möglich (Art. 730a OR). Diese wichtigen Gründe sind im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 14 OR). Diese Änderung soll die Stellung der Revisionsstelle im Gefüge der aktienrechtlichen Corporate Governance stärken.

#### **Pflicht zur ordentlichen Revision**

Erfolgt die Rechnungslegung in **fremder Währung**, ist zur Berechnung der Grenzwerte Bilanzsumme (CHF 20 Mio.) und Umsatzerlös (CHF 40 Mio.) zur Bestimmung der ordentlichen Revisionspflicht in CHF umzurechnen (Art. 727 Abs. 1bis OR). Die Bilanzsumme ist zum Kurs am Bilanzstichtag und der Umsatzerlös zum Jahresdurchschnittskurs umzurechnen.

#### **Pflicht zur eingeschränkten Revision bei hälftigem Kapitalverlust**

Bei einem hälftigem Kapitalverlust gemäss Art. 725a OR hat der Verwaltungsrat verschiedene Pflichten zu erfüllen. Primär muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes oder zur Sanierung ergreifen. Weiter muss der Verwaltungsrat die letzte Jahresrechnung mindestens eingeschränkt prüfen lassen. Hat die Gesellschaft jedoch keine Revisionsstelle gewählt (sogenanntes Opting-Out), muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung trotzdem einer eingeschränkten Revision unterzogen werden. Es obliegt hier dem Verwaltungsrat, einen zugelassenen Revisor zu ernennen.

## DIE GEWINNVERWENDUNG UND RESERVENZUWEISUNG IM NEUEN AKTIENRECHT

Die Gewinnverwendung und die Reservenzuweisung werden mit der Aktienrechtsreform ab dem 1. Januar 2023 deutlich vereinfacht und präzisiert.

Als wesentliche Neuerung kann hervorgehoben werden, dass auf eine zweite Reservenzuweisung inskünftig verzichtet wird und nun klar ist, dass auch gesetzliche Reserven, welche 50% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals übersteigen (20% bei Holdinggesellschaften), ausgeschüttet werden dürfen. Dividenden dürfen

wie heute erst ausgeschüttet werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzlichen und die freiwilligen bzw. statutarischen Gewinnreserven erfolgt sind.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der verschiedenen Reserven, wie die Bildung erfolgt und ob Ausschüttungen aus diesen Reserven überhaupt möglich sind:

Reserven	Bildung	Ausschüttung möglich?
Gesetzliche Kapitalreserve Art. 671 OR	Agio, Aufgelder, Kaduzierungsgewinne sowie weitere Zuschüsse und Einlagen von Aktionären	Ja, sofern die gesetzlichen Kapital- UND Gewinnreserven zusammen (exkl. Reserven für eigene Aktien im Konzern oder einer allfälligen Aufwertungsreserve), abzüglich Verluste, 50% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals übersteigen (20% bei Holdinggesellschaften).
Gesetzliche Gewinnreserve Art. 672 OR	5% vom Jahresgewinn (nach Verrechnung mit Verlustvortrag)	
Freiwillige Gewinnreserve Art. 673 OR	Jahresgewinn aufgrund Statutenbestimmungen oder GV-Beschluss. Nur, wenn das dauernde Gedeihen der Unternehmung unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.	Ja, unter Berücksichtigung allfälliger Verluste.
Gewinn- bzw. Verlustvortrag	Restanz aus Ergebnisverteilung	

Besonders interessant scheint uns Art. 673 Abs. 2 OR, wonach **freiwillige Reserven** nur gebildet werden dürfen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Wir sind gespannt auf die Auswirkungen in der Realität und auf die daraus möglicherweise resultierenden Rechtsfälle. Zusätzliche Reserven haben erfahrungsgemäss für das Gedeihen der Unternehmen noch selten geschadet. Anders sieht es sicherlich bei den Interessen der Aktionäre aus – aber kann nun ein Aktionär in Geldnot die Gesellschaft und/oder die Generalversammlung auf einen Dividendenbeschluss verklagen?

Weiter wurde im Art. 674 OR auch die **Reihenfolge der Verlustverrechnung** stipuliert. Neu müssen Verluste in folgender Reihenfolge verrechnet werden:

1. Gewinnvortrag
2. freiwillige Gewinnreserve
3. gesetzliche Gewinnreserve
4. gesetzliche Kapitalreserve

Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen gemäss Art. 674 Abs. 2 OR verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf neue Rechnung vorgetragen werden. So wie im Gesetz stipuliert dürfen verbleibende Verluste nur bei gesetzlichen Reserven auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hingegen müsste beispielsweise mit statutarischen Reserven oder anderen freiwilligen Gewinnreserven zwingend eine Verlustverrechnung erfolgen.

**Fazit:** Die neuen Regeln sind deutlich einfacher in der Anwendung (insbesondere durch den Wegfall der zweiten Zuweisung) und lösen eine seit Jahren von verschiedenen Juristen unterschiedlich beurteilte Frage betreffend Ausschüttungen von gesetzlichen Reserven über der 50%- bzw. 20%-Quote.

## NPO-SEMINAR 2023

Unser traditionelles Halbtagesseminar für Verantwortliche von gemeinnützigen Institutionen, Nonprofit-Organisationen und Verbänden werden wir wiederum als Präsenzveranstaltung durchführen.

Die Seminare sind kostenlos, dauern einen halben Tag und finden am Montag, **12. Juni 2023** in **Zürich** sowie am Mittwoch, **21. Juni 2023** und am Freitag, **23. Juni 2023** in **Bern** statt.

Die detaillierte Ausschreibung mit dem Inhalt wird im Frühling 2023 auf unserer Website aufgeschaltet:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe und unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form anbieten.

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE

**BEZUGSTEUER** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **23. März 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

**VORSTEUERKORREKTUR** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Mehrwertsteuerliche Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen.

**STEUERSATZÄNDERUNG** (60 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **26. Oktober 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Unentgeltliches Seminar betreffend der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis.

**MWST-GRUNDKURS 2023** (in 5 Halbtages-Modulen)  
**ab 3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Mehrwertsteuer-Grundlagen für die Umsetzung im Alltag.

**PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023** (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Webinar**  
Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

### UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauern den steuerlichen Stolpersteine.

#### MODUL 1

**DIREKTE STEUERN TEIL 1** (120 Minuten)  
Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Akquisitionsholdinggesellschaften

#### MODUL 2

**DIREKTE STEUERN TEIL 2** (120 Minuten)  
Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften, Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

#### MODUL 3

**MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING** (150 Minuten)  
Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST  
Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

**Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.**

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



### **Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



### **Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



### **Rita Portner**

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



### **Stephan Richard**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



### **Patrick Rüttimann**

dipl. Treuhandexperte  
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



### **Toni Schlegel**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



### **Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



### **Lukas Stotzer**

dipl. Steuerexperte MLaw  
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



### **Michel Zumwald**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form  
kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)**